



**Interpellation der Alternativen Fraktion
betreffend Kulturraumnot im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 1674.1 - 12737)**

Antwort des Regierungsrates
vom 28. Oktober 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Alternative Fraktion des Kantonsrats hat am 14. Mai 2008 eine Interpellation (Vorlage Nr. 1674.1 - 12737) eingereicht. Sie nimmt Bezug auf die Nutzung des zur Zeit leer stehenden Theilerhauses (Hofstrasse 13) durch eine Gruppe Jugendlicher bzw. junger Erwachsener namens 'Trümmertango'. Im Rahmen dieser unbewilligten Nutzung wurde das Gebäude beschädigt. Eigentümer des Gebäudes ist der Kanton Zug. Durch die Baudirektion des Kantons Zug wurde den Jugendlichen eine Schadenersatzforderung im Umfang von CHF 22'500.- gestellt.

1. Einleitende Bemerkungen

Der Kanton Zug verfügt mit Theater Casino, Burgbachkeller, Chollerhalle, Lorzensaal, Rathaus Schüür Baar und mehreren grossen und kleineren Museen über eine ansehnliche Anzahl von etablierten Institutionen, die teilweise auch die so genannt alternative Kultur abdecken. Ständige Räume, die durch die Zuger Bevölkerung in Eigeninitiative für sporadische kulturelle Veranstaltungen oder auch regelmässige kreative Aktivitäten genutzt werden können, sind hingegen tatsächlich rar. Mit der kürzlich durch einen Brand unbenutzbar gewordenen Galvanik hat sich die Situation insbesondere für die Jugendlichen verschärft. Auch die städtische Gewürzmühle, heute das einzige Gebäude mit Ateliers für Kunstschaffende, muss sich wegen Nachbarschaftsstreitigkeiten mit einem eingeschränkten Betrieb abfinden.

Allerdings sind bewährte Gruppierungen und Formationen (z.B. die Konzertreihe Sommerklänge, das Vollmondtheater etc.) neben den für kulturelle Veranstaltungen üblicherweise verwendeten Räumen und Räumlichkeiten auch in verschiedenen neuen Umgebungen im Kanton wie in Stallungen, Kloster und unter Freilicht aufgetreten. Und auf der anderen Seite suchen Jugendliche und junge Kunstschaffende bewusst neben den bestehenden, für kulturelle Zwecke vorgesehenen festen Räumlichkeiten (wie u.a. soziokulturelle Räume wie Jugendzentren) stets andere Möglichkeiten, die den für ihre Produktionen oder ihr Schaffen notwendigen gestaltbaren Raum bieten.

Ein möglicher Ausdruck dieses Mangels an Räumen für freie kreative Entfaltung und sozialen Austausch sind Vorstösse zur kulturellen Nutzung von gewissen Räumen oder ganzen Gebäuden. Besonders die Nutzung des Theilerhauses ist seit 1987 ein stark diskutiertes Thema. Seit dem damals verhinderten Abbruch, in dessen Zusammenhang die Liegenschaft in den Besitz des Kantons Zug übergang, haben sich verschiedene Gruppierungen für eine Nutzung des Gebäudes interessiert.

Der Regierungsrat ist bemüht, den Anliegen der Bevölkerung Sorge zu tragen und diese ernst zu nehmen. In der Hinsicht auf das Angebot an kulturellen Räumen konnte 2005 mit dem Bau der Chollerhalle und damit einhergehendem Ausbau des Spinnihalle-Betriebs ein entscheidender Schritt getan werden. Ebenso ist der Kanton sehr bemüht, einer längerfristigen Lösung für den Betrieb der mehr denn je sanierungsbedürftigen Galvanik Hand zu bieten. Zur Zeit ist

zudem unter dem Titel '*Neue Räume für Zuger Museen*' ein Ausbau der musealen Institutionen in Planung, an der sich sowohl private wie öffentlich-rechtliche Trägerschaften neben Stadt Zug und Kanton Zug beteiligen. Des Weiteren steht in Aussicht, das Sockelgeschoss des Zeughauses so umzubauen, dass es prioritär kulturellen Aktivitäten dienen kann. Ebenso ist im Zug der *Schulraumplanung Theiler-Areal* geplant, das Theilerhaus einer kulturellen Nutzung zuzuführen.

Obige Ausführungen zu anstehenden Kulturvorhaben zeigen auf, dass es dem Regierungsrat wichtig ist, kreativen Talenten Raum zu geben, mit Interessierten direkt ins Gespräch zu treten und in Verhandlungen kompromissfähige Lösungen zu finden. Dezidiert spricht sich der Regierungsrat aber gegen eine illegale Inbesitznahme seiner Liegenschaften aus. Besetzungen von kantonalen Gebäuden, wie dies im Fall des Theilerhauses dieses Jahr geschehen ist, werden nicht geduldet und der Gesetzgebung entsprechend geahndet.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen der Alternativen Fraktion wie folgt Stellung:

2. Beantwortung der einzelnen Fragen

- 2.1. Ist er bereit, leer stehenden Raum in seinem Eigentum Jugendlichen mit einem Vertrag temporär für eine Zwischennutzung für kulturelle Zwecke zur Verfügung zu stellen?

Die Grundsätze der Haushaltführung unseres Kantons verlangen, dass Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch im Immobilienbereich beachtet werden. Das bedeutet, dass ein Leerstand von Räumen in kantonalen Liegenschaften möglichst vermieden wird. Der Kanton verfügt daher selten über Räumlichkeiten, die während eines längeren Zeitraums leer stehen, so dass eine Zwischennutzung Sinn macht und wirtschaftlich vertretbar ist. Eine Zwischennutzung von kantonalen Gebäuden durch Jugendliche oder andere Personen kann demnach nicht die Regel sein.

Es ist wichtig, dass Jugendliche und junge Erwachsene auch im Kanton Zug Möglichkeiten haben, sich in geeigneter Form gesellschaftlich und kulturell zu engagieren, wobei auch alternative Formen möglich sein sollen. Dazu gehören unseres Erachtens auch entsprechende Räume, wo sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ihren Vorstellungen gemäss treffen, austauschen und entwickeln können, selbstverständlich im Rahmen von definierten Vorgaben z.B. betreffend Suchtverhalten, Gewaltfreiheit usw. Treten Privatpersonen aller Altersstufen oder auch Institutionen mit dem Begehren an den Kanton, leer stehende Räumlichkeiten zwischenzunutzen, so ist man gewillt, dies (wie z.B. beim alten Kantonsspital erfolgt) zu prüfen. Der Kanton ist bereit, die amtlichen Wege für Jugendliche möglichst transparent und offen zu kommunizieren, sobald ein Begehren formuliert wird.

Oft haben Jugendliche spezifische Bedürfnisse an Räume und sind auch bereit und fähig, Eigenleistungen zu erbringen. Es entspricht überdies dem Bedürfnis von jungen Leuten, ihren Lebensraum mitzugestalten und eine gewisse Verantwortung zu übernehmen. In der Folge der Besetzung des Theilerhauses haben im Nachhinein Gespräche mit den betroffenen jungen Erwachsenen stattgefunden, die leider wegen eines Rückzugs der Exponenten zu keinem konkreten Ergebnis geführt haben.

Betreffend die zukünftige kulturelle Nutzung des Theilerhauses ist ein runder Tisch geplant, an dem interessierte Kreise von Kulturschaffenden und Kulturverantwortlichen zum Gespräch eingeladen werden. Im Rahmen dieses runden Tisches soll ein Nutzungskonzept ausgearbeitet

werden. Als Basis dient das Konzept einer 'Kulturwerkstatt', das 1990 von einer Interessensgruppe rund um Peter Kamm erarbeitet worden ist. Es sollen alltägliches Kunstschaffen und reguläre Kulturveranstaltungen Platz finden wie auch Raum für Experimente möglich sein. Ein Versuchsbetrieb mit klaren Rahmenvereinbarungen als sinnvolle Zwischennutzung vor dem Umbau des Gebäudes könnte dabei ins Auge gefasst werden.

2.2. Ist er bereit, auf Private zuzugehen, die über leer stehenden Raum verfügen und Jugendlichen so temporäre Zwischennutzung zu vermitteln?

Da sich Jugendliche in der Regel bei den in diesen Fragestellungen üblichen Wegen nicht ausreichend auskennen, ist der Kanton zu gewissen Hilfestellungen bereit. Dies kann allerdings nur geschehen, sofern der Kanton auf Initiative von Jugendlichen angegangen wird, die für ein Bedürfnis eintreten und diesbezüglich anfragen. Grundsätzlich gilt anzumerken, dass Jugendförderung gemäss Sozialhilfegesetz primär eine Aufgabe der Gemeinden ist und diese in der Pflicht sind. Hierin wirkt der Kanton aber seit jeher unterstützend mit. Die Weiterleitung von Informationen an entsprechende Stellen der Jugendarbeit ist beispielsweise denkbar, aber zur Zeit noch nicht Usus.

2.3. Anerkennt er, dass Zugs Steuerpolitik dazu führt, dass Menschen und Anliegen, die nicht rentieren im Kanton Zug immer weniger Platz finden?

Der Kanton engagiert sich mehrfach für seine einkommensschwächere Bevölkerung, wozu Jugendliche und junge Erwachsene oft zählen, z.B. durch tiefe Steuern für schlecht verdienende Personen oder die neue Wohnraumförderungsgesetzgebung, in die erhebliche kantonale Mittel (weiter) investiert werden sollen. Auch das soziale Netz ist für Junge und junge Erwachsene eng geknüpft. Im Bereich der Volkswirtschaftsdirektion verweisen wir auf die erfolgreichen Projekte "Einstieg in die Berufswelt" und "support4you" von Pro Arbeit, dem Integrationsprogramm für arbeitslose, junge Erwachsene bei der Integrationsschule Zug und das VAM-Programm "VAM plus", das sich vor allem an junge Erwachsene richtet. Diese Liste liesse sich problemlos verlängern. In diesem Zusammenhang erachten wir es als nicht sinnvoll, wenn der Regierungsrat einzelne Projekte ausweist, sondern es kann verwiesen werden:

- auf die Antwort zur Interpellation Lustenberger/Seitz betreffend Wohnungsnot und Wohnraumpolitik (Vorlage Nr. 1578.2);
- auf die Antwort zur Interpellation der SP-Fraktion betreffend Erhalt der Standortqualität des Kantons Zug (Vorlage Nr. 1314.2);
- auf die Antwort zur Interpellation von Stefan Gisler und Martin Stuber betreffend Zuger Wohnraum und Mobilitätspolitik angesichts der grossen Wohnungsnot und des grossen Pendlerverkehrs (Vorlage Nr. 1256.2) sowie
- auf die Antwort zur Interpellation der Alternativen Fraktion betreffend die weiter anwachsende Firmenflut (Vorlage Nr. 1508.2)

In der Antwort zu diesen Vorstössen sind die entsprechenden Leistungen des Kantons Zug weitgehend aufgelistet.

2.4. Ist er bereit unseren Kanton auch für Junge und Nicht-Grossverdiener attraktiv zu machen?

Die Attraktivität eines Kantons für Junge liegt primär im Angebot der Gemeinden, in den Freiräumen, welche den Jugendlichen und Jungen für eigene Projekte und Zusammenkünfte angeboten werden können, in den Angeboten und in den Möglichkeiten des Zusammenseins während der Arbeit und vor allem in der Freizeit.

Kulturelles Schaffen ist grundlegend für das Selbstverständnis einer Gesellschaft, dies umso mehr, als der Individualität je länger je grösserer Raum gegeben wird. Diesbezüglich ist das stets wiederkehrende Anliegen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf Freiräume verständlich. Die Kulturförderung des Kantons ist bestrebt, auch junge Talente zu fördern; ihnen kommt auch dieselbe Funktion zu wie talentierten geförderten Sportlerinnen und Sportlern, welche andere zu gleichem Schaffen oder gleichen Leistungen animieren. Über kulturelles Schaffen und Wirken werden gleichzeitig auch immer die gesellschaftlichen Werte hinterfragt, was der Regierungsrat als wichtig in der ständig laufenden Diskussion um unser Selbstverständnis ansieht. Er ist deshalb zur Diskussion innerhalb der von Gesetzes wegen gesetzten Rahmenbedingungen gerne bereit.

Das Zuger Steuergesetz ist gesamtschweizerisch eines der attraktivsten, besonders auch für «Nicht-Grossverdiener». Die so genannten Jungen bilden keine eigene Kategorie von Steuerpflichtigen. So gewährt der Kanton Zug weit überdurchschnittliche persönliche Abzüge, Kinderabzüge und Freibeträge. Zudem können Einwohnerinnen und Einwohner, deren Reineinkommen 52'000 Franken im Jahr nicht übersteigt (72'000 Franken ab 2009), einen Teil der Mietkosten steuerlich abziehen. Ebenso können für die Fremd- und Eigenbetreuung Fr. 3'100 Franken pro Kind geltend gemacht werden, wenn das Reineinkommen nicht mehr als 72'000 Franken beträgt. Auch AHV- und IV-Rentenbezügerinnen- und Rentenbezüger mit einem Reineinkommen von nicht mehr als 31'000 bzw. 52'000 Franken können zusätzliche Abzüge geltend machen. Die Kombination all dieser überdurchschnittlichen Abzüge mit dem für tiefe Einkommen und Vermögen generell sehr vorteilhaften Verlauf des Zuger Steuertarifs hat zur Folge, dass fast 15 % aller Zugerinnen und Zuger gar keine Einkommenssteuern und fast 60 % gar keine Vermögenssteuern zahlen müssen und dass die steuerliche Belastung für darüber liegende tiefe und mittlere Einkommen und Vermögen sehr moderat ist.

2.5. Wie begründet der Kanton, der die Liegenschaft Theilerhaus während Jahren verlottern liess, eine Schadenersatzforderung von Fr. 22'500.- gegenüber Personen, welche das Theilerhaus zwischengenutzt haben? Ist dies der angemessene Umgang mit einer engagierten Generation von jungen Menschen?

Die Liegenschaft Theilerhaus ist zwar renovationsbedürftig, jedoch nicht verlottert, so dass sie die Umgebung stören oder eine Gefahr bedeuten würde. Der Kanton hat die nötigsten Arbeiten jeweils durchgeführt und die Liegenschaft auch gesichert. Der unbefugte Zutritt von Jugendlichen im Mai dieses Jahres hat zu Schäden geführt.

Der Schadenersatz ist von den Verursacherinnen und Verursachern zu leisten und nicht vom Kanton. Die entsprechende Strafanzeige inklusive einer Zivilforderung im Betrag von Fr. 15'929.45.- liegt inzwischen bei der Staatsanwaltschaft. Die damalige Schadenersatzforderung basierte auf einer Schätzung.

3. Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 28. Oktober 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio